SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

05/2021

Udligenswil, 30. September 2021

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Hinter uns liegt eine erfolgreiche **SVBB-Fachtagung 2021** in Thun. In unserem speziellen Mailing am 13.09.2021 haben wir darüber berichtet.

Vor uns liegt nun die Publikation des vollständigen SVBB-Ecoplan-Berichtes 2021 über die **Schweizerische Umfrage zur aktuellen Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen**. Dazu sind an der Fachtagung in Thun erste Ergebnisse vorgestellt worden.

Bevorstehend ist auch die Auswertung der aktuell laufenden Vernehmlassung zum SVBB-Konzept einer **Zertifizierung der Berufsbezeichnung „Berufsbeistandsperson SVBB-ASCP“**.

Vor uns liegt aber auch der geplante **SVBB-Regionalaustausch vom 2. November 2021** in Olten. Der Austausch wird Vertretungen von Kollektivmitgliedern und Regionalgruppen die Möglichkeit geben, die beiden Fragestellungen und die **KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften** mit dem SVBB-Vorstand bezüglich weiterer Schritte zu diskutieren.

Weiteres aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes nun im Folgenden:

Inhalt:

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes
B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna
C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis
D) Dienstleistungen Dritter
E) Veranstaltungen

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) Rückblick auf KES-Fachtagung 2021 (6./7. September 2021)

Neue Herausforderungen im Kindes- und Erwachsenenschutz

Der SVBB-Vorstand konnte hocherfreut feststellen, dass die Anfang September aktuellen Covid-19 Schutzmassnahmen eine weitgehend normale Durchführung der Fachtagung für die rund 200 Teilnehmenden möglich machte. Hier finden Sie dazu Foto-Impressionen. Die erstmals sehr differenziert erfragten Feedbacks der Teilnehmenden zeigen denn auch ein sehr erfreuliches Bild:

Wir haben rund 49 schriftliche Rückmeldungen erhalten; also haben sich 25% zu Wort gemeldet. Auf einer Skala von 1-4 wurde für alle Referentinnen/Referenten und Workshop-Leitenden eine Gesamt-Note von 3,17 gegeben und die Infrastruktur sowie Ambiance der Tagung sogar mit 3,7 beurteilt.

Nachfolgend ein wörtlicher Auszug der Schluss-Bemerkungen/Fazit von 10 Teilnehmenden aus den Rückmeldungen Nr. 10-20:

…
10) Danke fürs Organisieren und das damit verbundene Engagement!

- Danke für die Organisation dieser Tagung!
- Eine sehr gut organisierte Tagung mit interessanten Themen. Ein engagierter Vorstand, der viel Arbeit leistet. Danke
- Herzlichen Dank für die Organisation und Durchführung unter den erschwerten Umständen.
- Je trouve que les intervenants se succèdent à un rythme soutenu. En avoir moins mais avec plus de temps pour aborder leur sujet pourrait amener un plus.

15) Insgesamt eine sehr gelungene Tagung, an welcher ich vor allem auch die Vernetzung unter Fachleuten sehr schätze.

- Es sollten mehr Möglichkeiten für den Austausch in Gruppen geben. Es waren zu viele Personen, die Inputs gegeben haben, aber es blieb alles eher auf der Oberfläche. Nach dem Theater noch ein Podium zu machen, war zu viel. Entweder Theater früher im Programm einplanen oder damit aufhören.
- Bonne journée enrichissante, constructif (pour jeunes professionnels) difficile car beaucoup présence allemand, peu français ;
- Je reviendrai merci ! Super diversité>é des intervenants, Thèmes pertinents ;
- Demenz-Schwerpunkt war interessant, schade, dass er nicht im Podium abgebildet worden ist;

20) Verrechtlichung wäre interessant mit KESB-TN zu diskutieren;
…

Für weitere Feedback-Beurteilungsaspekte verweisen wir Sie auf unsere Website, welche Sie als SVBB-Mitglied und Fachtagungsteilnehmende gerne direkt konsultieren können – *nach Login-Eingabe und Passwort*: Rückblick und *Feedback* anwählen.

2) Schweizerische Umfrage zur Arbeitsplatzsituation der Berufsbeistandspersonen 2021

Wie bereits gemeldet, haben an unserer Umfrage über 1300 Berufsbeistandspersonen, d.h. rund 70% der Angeschriebenen teilgenommen (SVBB-Mailing 04/2021); das sind rund 60% der in der Schweiz tätigen Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

85% der Befragten ist mit der Arbeitssituation zufrieden; die Hälfte von ihnen sogar sehr zufrieden. Ist also alles im grünen Bereich? Offenbar nicht, denn fast 40% denken über eine berufliche Veränderung nach und fast ein Viertel erwägen, eine Tätigkeit ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzes aufzunehmen.

Dieses Ergebnis weist auf einen akuten systemischen Handlungsbedarf hin. Die Trägerschaften und die KESB in der Rolle der Aufsicht über die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sind gefragt.

Der Anteil der Berufsbeiständinnen unter den Befragten beträgt fast drei Viertel. Die Berufsbeistände sind also stark untervertreten.

Die Ergebnisse werden uns in den nächsten Monaten natürlich noch weiter beschäftigen. Wir werden diese und mögliche Handlungsoptionen am SVBB-Regionalaustausch vom 2. November 2021 in Olten mit Mitgliedern und den Vertretungen der Regionalgruppen besprechen (vgl. nachfolgend Ziff. 6).

3) Nationales Forschungsprogramm 76 - Teilprojekt: Wie erleben Kinder, Jugendliche und Eltern eigentlich Kindesschutzverfahren?

Die FHNW führt eine Umfrage unter Kindern, Jugendlichen und Eltern durch. *Der Vorstand empfiehlt sehr, dieses Forschungsprojekt zu unterstützen und bittet alle Berufsbeistandspersonen Kinder, Jugendliche und Eltern auf den Fragebogen aufmerksam zu machen!* Über diesen QR Code gelangt man ganz einfach zum Fragebogen.

4) Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften

Nach der Publikation der Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften anfangs vergangenen August hat der SVBB-Vorstand eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie prüft, welche *zusätzlichen Aspekte aus der Perspektive der Berufsbeistandspersonen*, noch aufgenommen und konkretisiert werden müssten. Wir werden darüber sowohl am SVBB-Regionalaustausch vom 02.11.2021 als auch in den nächsten SVBB-Mailings ergänzend informieren.
Alle Berufsbeistandspersonen sind hiermit auch eingeladen, ihre Hinweise und Erkenntnisse dazu, dem SVBB über info@svbb-ascp.ch zu Handen der Arbeitsgruppe zu melden. Je nach Auswertung aller Ergebnisse wird der SVBB-Vorstand voraussichtlich ergänzende SVBB-Empfehlungen zu den KOKES-Empfehlungen verabschieden.

5) Anerkennung der Berufsbezeichnung „*Berufsbeiständin SVBB/ Berufsbeistand SVBB*“

Zur Stärkung und besserer Anerkennung des Berufsstands plant der Vorstand, eine Zertifizierung einführen.

Der SVBB-Vorstand hat dazu am 21./22. August das Konzept in die Vernehmlassung bei den SVBB-Kollektivmitgliedern und KES-Organisationen geschickt. Wer sich an dieser Vernehmlassung zusätzlich auch beteiligen möchte, ist eingeladen, die Unterlagen unter folgender Adresse ebenfalls zu bestellen: *info@svbb-ascp.ch*

Die Vernehmlassungsfrist endet am 30. Oktober 2021. Erste Ergebnisse und mögliche Handlungsoptionen werden auch am SVBB-Regionalaustausch vom 3. November 2021 in Olten mit Mitgliedern und den Vertretungen der Regionalgruppen besprochen (vgl. nachfolgend Ziff. 5). Nach der vollständigen Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse wird der SVBB-Vorstand im Dezember 2021 über das weitere Vorgehen entscheiden.

6) SVBB-Regionalaustausch am 2. November 2021

Der im Frühjahr 2021 verschobene Regionalaustausch (Covid-19-bedingt) soll nun endlich am **Dienstag, 2. November 2021** wiederum in Olten stattfinden (Achtung im Mailing 04/2021 wurde irrtümlich der 3. November genannt). Die voraussichtlichen Themen sind:

- Handlungsoptionen auf Grund der KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften
- Handlungsoptionen auf Grund der Ergebnisse der Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen
- Zertifizierung der Berufsbezeichnung „*Berufsbeiständin SVBB/ Berufsbeistand SVBB*“

7) Schweiz. Forschungsprojekt «Pflegekinder – Next Generation»

Was verstehen wir unter einer gelungenen Partizipation von Pflegekindern, welche Platzierungsphilosophien gibt es und wann spricht man von einer guten Begleitung bei Pflegeverhältnissen?

Ein nationales Forschungsprojekt «Pflegekinder – Next Generation» hat diese zentralen Fragen untersucht. Die Palatin-Stiftung hat bereits viele Ergebnisse zusammengetragen und wird anlässlich einer Tagung am 1. Dezember 2021 Resultate präsentieren: Information und Anmeldung unter https://pflegekinder-nextgeneration.ch/de

8) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

In ZKE 04/2021 (August) finden Sie die folgenden Abhandlungen, Berichte und Kommentare:

- *Motiviert bei der KESB – trotz öffentlicher Anfeindung (Claudio Domenig);*
- *KESB – Soziale Arbeit zweitrangig? (Elena Wilhelm);*
- *Vertrauensperson im Kindesschutz – zwischen Theorie und Praxis (Lorène Métral);*
- *Wissen zur Qualitätsentwicklung ausserfamiliärer Beziehungen? (Stefan Eberitzsch);*
- *KOKES/SODK-Empfehlungen: Qualitätsstandards für ausserfamiliäre Unterbringung.*

Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines zweimonatigen Probe-Abonnements (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer Website).

9) Pflege- und Adoptivkinder Schweiz/Angebot der PACH

PACH setzt sich dafür ein, dass Pflege- und Adoptivkinder geborgen aufwachsen können. Hierzu werden *Herkunftseltern, Pflegeeltern und Adoptiveltern ausgebildet und beraten.* Sie können PACH in diesem Anliegen unterstützen, wenn Sie in Ihren Institutionen einen Angebotsflyer auflegen. Bitte bestellen Sie hier die Flyer für die entsprechenden Zielgruppen: https://pa-ch.ch/flyer-bestellen/

10) Hatt-Bucher-Stiftung – Gesuche zur Unterstützung für EL-Beziehende

Die bekannte Stiftung will „Not lindern" und „Freude bereiten". Für Gesuche gelten die folgende nächsten Termine/Fristen: *25. Oktober 2021 und 31. Januar* 2022

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

1) SVBB-Regionalaustausch am 2. November 2021

Die SVBB-Mitglieder werden noch mit separater Einladung (bis Mitte Oktober) zum SVBB-**Regionalaustausch in Olten vom 2. November 2021** eingeladen (Dienstag, ca. 10-13 Uhr).

2) Dienstleistungsangebote von Dritten

Der Vorstand hat weiter entschieden, auf unserer SVBB-Website eine „Dienstleistungs-Angebots-Seite (Unterseite) zu schaffen, welche Drittpersonen und –Institutionen ermöglichen soll, gegen Bezahlung Inserate aufschalten zu lassen. Der Vorstand will dabei jedoch nur Interessenten zulassen, deren Angebote sich als für Berufsbeistandschaften und Berufsbeistandspersonen nützlich einordnen lassen. Der Vorstand entscheidet darüber in jedem Fall individuell und abschliessend. Zusätzlich wird diesen Inserenten die Möglichkeit gegeben, in unseren periodisch erscheinenden SVBB-Mailings zum „Website-Inserat"

eine Kurz-Information über die angebotene Dienstleistung zu veröffentlichen (vgl. nachfolgend neu, *Buchstabe D, „Dienstleistungsangebote von Dritten“*).

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit per E-Mail bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel.

SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter: Rechtsberatung (svbb-ascp.ch); (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert).

Kindesschutz – Zuständigkeit bei Pflegeplatzentscheid und Wohnsitzwechsel der Eltern

Rechtsberatungsantwort vom 26.08.2021, Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz *(mit Aktualisierung vom 28.09.21)*

Stichworte: Behördliche Fremdplatzierung, Finanzierung Pflegeplatz, Wohnsitzwechsel, Kompetenzkonflikt KESB-Sozialhilfebehörde, Rolle Beistandsperson, Sozialhilfe

I. Ausgangslage *(modifiziert)*

a) Ich bin seit 2016 bzw. 2018 Beistand von drei Geschwistern (4/6/7Jahre). Aufgrund massiver Vorfälle in der Familie wurde die gesamte Familie im Dezember 2018 in der Institution X. untergebracht. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Kinder wurde den Eltern entzogen. Im August 2020 wurde die drei Geschwister im Kinderheim Y. als Langzeitplatzierung untergebracht. Es gibt von der Institution X. ausführliche Abschlussberichte für jedes Familienmitglied mit Empfehlungen. Am 26. August 2020 reichten die Kindeseltern bzw. deren Rechtsvertreterin beim Verwaltungsgericht des Kantons S. eine Beschwerde gegen den Beschluss der Platzierung ein. Alle Massnahme sollten sofort aufgehoben werden und die Kinder sollten bei ihren Eltern leben. Die Eltern haben sich und ihre Kinder zum 1. März 2021 in A. (Kt. S.) abgemeldet und in Deutschland angemeldet. Die Mutter arbeitet mit einem 100% Pensum in der Schweiz und übernachtet vermutlich auch dort.
Mit Entscheid vom 08. März 2021 hat das Verwaltungsgericht des Kantons S. die Beschwerde abgewiesen und die Sache wurde aufgrund der neu eingetretenen Entwicklung (Umzug der Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit ins Heimatland) zur Prüfung der Modalitäten für eine dem Haager Kindesschutzübereinkommen konforme Übertragung der Angelegenheit an die für Kindes- und Erwachsenenschutz zuständigen Stellen in Deutschland an die KESB A. zurückgewiesen. Die KESB hat in dieser Sache noch keinen Entscheid gefällt.

b) Da die Kostengutsprache am 31.8.2021 abläuft, habe ich im Rahmen meines Auftrags eine Verlängerung beantragt. Auch musste ich feststellen, dass die Kinder seit 1. März keine Krankenversicherung mehr haben und diese rückwirkend wieder aktiviert werden soll. Nun hat die Fürsorgebehörde meinen Antrag abgelehnt. Sie schreiben, die Gemeinde sei nicht mehr zuständig und es sei nicht glaubhaft, dass die Kinder im Heim sein müssten. Die Kinder sollten umgehend zu den Eltern zurück.

II. Frage

Meiner Ansicht sind die Kinder optimal im Kinderheim K. untergebracht und eine Rückplatzierung zu den Eltern ist zu vermeiden Meiner Ansicht sind die Kinder optimal im Kinderheim K. untergebracht und eine Rückplatzierung zu den Eltern ist zu vermeiden. Wie ist die Rechtslage betreffend Zuständigkeit?
(Da ich umgehend Beschwerde einreichen muss, brauche ich dringend Ihre Stellungnahme; Ablauf Kostengutsprache am 31.8.21 und fehlende Krankenversicherung).

III. Erwägungen

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wie heute telefonisch besprochen, bedarf es aus nachfolgenden rechtlichen Erwägungen keiner zusätzlichen Kostengutsprache. Ich bestätigte Ihnen meine mündlichen Auskünfte deshalb wie folgt:

1. Weder Sie als Beistand noch der Pflegeplatz benötigen eine Kostengutsprache der Sozialhilfebehörde zur Finanzierung des Pflegeplatzes, weil der Entscheid der KESB zur Fremdplatzierung der drei Kinder eine zwingende Kostentragungspflicht des Unterstützungswohnsitzes auslöst. Den Vorrang des Kindeswohls vor den Interessen des Armenfiskus (= öffentliche Sozialhilfe) hat das Bundesgericht bereits mit Entscheid BGE 52 II 413 aus dem Jahre 1926 festgehalten und mit Entscheid 135 V 134 bestätigt. Dazu gibt es auch Empfehlungen der KOKES zum Einbezug der Sozialhilfebehörden in die Entscheidfindung der Kindesschutzorgane, die ich Ihnen hier anhänge.

2. Einem Beistand dürfen nie Aufträge erteilt werden, die ihn als verlängerten Arm der KESB erscheinen lassen. Weder muss sich die KESB als interdisziplinäre Fachbehörde verbeiständen lassen, noch kann der Beistandsperson von Gesetzes wegen oder aufgrund eines spezifischen Auftrages die Vertretung der KESB anstehen. Die KESB handelt durch ihre eigenen Organe, während der Beistand dem Kind und den Eltern zur Seite gestellt ist (siehe dazu auch die ausführlichen Erwägungen im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kt. TG VG.2019.59/E vom 11.9.2019 E. 3.3. S. 18 f.).

3. – 5. …

IV. Fazit und Antworten

a) Sie haben als Beistand vorliegend keine Möglichkeit, eine Beschwerde zu führen. Eine Beschwerde müsste (wenn schon) namens der vom Entscheid der Gemeinde betroffenen KESB erfolgen (wegen der behördlichen Platzierung – als Beistand können sie die KESB aber natürlich nicht vertreten). Auch die KESB muss sich aber gegen die Haltung der Sozialhilfebehörde nicht mittels Beschwerde zur Wehr setzen, weil der Platzierungs-entscheid der KESB die Sozialhilfebehörde bindet (BGE 135 V 134).
Das heisst für sie als Beistand: Sie können Ihre Arbeitszeit für die Interessenwahrung der Kinder einsetzen und brauchen sich nicht anstelle der KESB um die Finanzierung des Pflegeplatzes oder um die Einleitung von Rechtsmitteln zu bemühen.

b) Es ist dringend zu raten, die Rollen zwischen Beistandspersonen und KESB ein für alle Mal zu klären, weil falsche Aufträge an Beistandsperson ein grosses Potenzial ineffektiver und unrationeller Arbeitsprozesse beinhalten. Damit werden Beistandspersonen mit unnötiger und funktionsfremder Bürokratie eingedeckt. Konfliktregelungen zwischen KESB und Sozialhilfebehörden gehören definitiv nicht zum Arbeitsbereich von Beistandspersonen.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels vom 26.08.2021 im Mitgliederbereich. (Dieser Link funktioniert nur, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben).

> Beratungsantworten nur für Mitglieder unter:
https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/
> Allgemeine/frei zugängliche Beratungsantworten finden sich unter:
https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0

2) Beratungspraxis / Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Eine Auswahl aktueller Urteile in der BGer-Praxis finden Sie auf unserer Webseite im Mitgliederbereich.

Frage aus der Praxis: Wohnrecht oder Nutzniessung?

Stichwörter: Wohnrecht, Nutzniessung, Vorteil, Nachteil, Auswirkungen, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht

---

I. Kurzbeschreibung

A) Bei **Betagten mit Haus- und Wohneigentum** (und deshalb auch deren involvierte Berufsbeistandspersonen) stellt sich früher oder später fast zwangsläufig die Frage, in welchem Rahmen sie diese gewohnte Wohnsituation zwar

- **einerseits** weiterhin – solange es geht – **nutzen** können und
- **andererseits finanzielle Lasten reduzieren** (insb. auch Steuern zu sparen) oder/und
- den **Erben gegenüber Weichenstellungen** vorentscheidend einleiten wollen.

Diese Fragestellungen und Ziele führen dann sehr schnell dazu, sich intensiv mit den Möglichkeiten des Wohnrechts und der Nutzniessung nach Schweizerischem Recht auseinanderzusetzen. Dabei geht es um die folgenden Grundlagen.

B) **Was ist eine Nutzniessung**? Die Nutzniessung verleiht Berechtigten den vollen Genuss an einem fremden Vermögenswert (Art. 745 Abs. 2 ZGB). Das heisst:

1) Der Nutzniessungsberechtigte kann den Vermögenswert entweder selber benützen oder vermieten, verpachten etc.
2) Der Vermögenswert darf aber nicht aufgebraucht oder veräussert werden, d.h. die Verpflichtung, das Nutzniessungsvermögen in seinem Bestande zu erhalten (Art. 764 Abs. 1 ZGB).
3) Der Nutzniessungsberechtigte trägt die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache, die Zinsen für die darauf haftenden Kapitalschulden sowie die Steuern und Abgaben (Art. 765 Abs. 1 ZGB).
4) Der Eigentümer trägt alle anderen Lasten (Art. 765 Abs. 3 ZGB).
5) Der Nutzniessungsberechtigte ist verpflichtet, den Nutzniessungsgegenstand gegen Feuer und andere Gefahren zu versichern, soweit diese Versicherung nach ortsüblicher Auffassung zu den Pflichten einer sorgfältigen Wirtschaft gerechnet wird (Art. 767 Abs. 1 ZGB).
6) Die Nutzniessungsdienstbarkeit ist nicht übertragbar. Sie geht mit dem Tode des Berechtigten unter. Für juristische Personen beträgt die maximal zulässige Dienstbarkeitsdauer 100 Jahre.

C) **Was ist ein Wohnrecht?** Das Wohnrecht gibt Anspruch, in einem Gebäude oder in einem Teile eines solchen zu wohnen (Art. 776 Abs. 1 ZGB). Das heisst:

1) Wohnrechtsberechtigte dürfen (falls das Recht nicht ausdrücklich auf eine Person beschränkt ist), das Recht selber ausüben, aber auch ihre Familienangehörigen und Hausgenossen zu sich in die Wohnung aufnehmen. Ist das Wohnrecht auf einen Teil eines Gebäudes beschränkt, so können die Berechtigten die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen.
2) Das Wohnrecht ist weder übertragbar noch vererblich. Es wird meist auf Lebzeiten von Berechtigten eingeräumt (lebenslanges Wohnrecht). Die Errichtung eines Wohnrechtes zugunsten einer juristischen Person ist nicht möglich.
3) Steht den Berechtigten ein ausschliessliches (alleiniges) Wohnrecht zu, so tragen sie die Lasten des gewöhnlichen Unterhaltes (Art. 778 Abs. 1 ZGB). Haben sie nur ein Mitbenutzungsrecht, so fallen die Unterhaltskosten dem Eigentümer zu (Art. 778 Abs. 2 ZGB).
4) Die Wohnrechtsdienstbarkeit entsteht mit Eintragung im Grundbuch. Rechtsgrund für die diesbezügliche Grundbuchanmeldung bildet entweder ein öffentlich beurkundeter Vertrag oder eine Verfügung von Todes wegen.

D) **Vor- und Nachteile von Wohnrecht und Nutzniessung ?**
Häufig spielen bei dieser Frage sowohl die Wohnbedürfnisse als auch die Erbschaftsplanung eine entscheidende, aber auch individuell sehr unterschiedliche Rolle. Deshalb müssen sowohl die familiären Gegebenheiten, die Struktur des vorhandenen Vermögens und die persönlichen Vorstellungen der Betroffenen individuell geprüft werden. Während für die Einen die gerechte Verteilung der Erbmasse unter den Familienmitgliedern im Vordergrund steht, liegt für Andere der Schwerpunkt vielleicht auf den Erhalt des Familienbesitzes oder einer bestehenden Vermögenseinheit. Wesentliche Elemente sind bei der Planung die steuerliche Belastung, insb. die mögliche Belastung des Vermögensübergangs mit Schenkung- oder Erbschaftsteuer, aber auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen (EL).

II. Bericht – Artikel der NZZ Zeitung vom 3. August 2021 … *)

III. Mehr zum Thema … *)

*) Zusammenfassung/NZZ-Berichterstattung dazu (vgl. SVBB-Website, BeratungsPraxis 09/2021):

IV. Folgerungen für die Praxis von Beistandspersonen mit Betroffenen

Für eine seriöse Prüfung von Nutzniessung und Wohnrecht sind die individuellen Gegebenheiten einer davon betroffenen Person – zusammen mit den Angehörigen – umfassend abzuklären. Das führt im Wesentlichen zu den nachfolgenden Ablaufschritten:

1) Im Zentrum stehen – wie immer – die Bedürfnisse der betroffenen Person. Es geht prioritär um die Klärung, *ob, wie und mit welcher voraussichtlichen Dauer der Betroffene in seinem Wohneigentum*

verbleiben kann und will?

2) Danach ist im Detail zu prüfen, *welche finanzielle und steuerrechtliche Ausgangslage bei der betroffenen Person aktuell vorliegen* und durch welche Schritte diese allenfalls beeinflusst werden kann?

3) Nur falls ein freier Verkauf von Wohneigentum sich nicht als Lösung aufdrängt, und der/die Betroffene ausdrücklich eine Fortsetzung seiner Wohnsituation wünscht, sind im Weiteren die Optionen von Wohnrecht und Nutzniessung zu prüfen.

4) Die gründliche **Prüfung der Vor- und Nachteile von Wohnrecht und Nutzniessung** muss in der Folge *auf die individuellen Verhältnisse bezogen* sowohl
- aus der Nutzungssicht (für die betroffene Person);
- der rechtlichen Sicht (mit allen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen);
- als auch aus Sicht der finanziellen übrigen Auswirkungen erfolgen.

Bei all diesen Schritten ist zu beachten, dass eine Berufsbeistandsperson immer auch den Beizung von Fachspezialisten zu prüfen hat. Damit kann insb. bei Erbschaftsangelegenheiten mitbeeinflusst werden, dass Klagen aus haftungsrechtlicher Sicht wenig bis keine Aussicht auf Erfolg haben.

Nachfolgend der Link zu den vollständigen Ausführungen zu diesem Thema der Beratungspraxis vom 03.08.2021 im Mitgliederbereich. (Dieser Link funktioniert nur, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben).

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 25.08.2021 entschieden, der Leserschaft unseres SVBB-Mailing an dieser Stelle auch Dienstleistungsangebote von Dritten verfügbar zu machen, welche sich *als für Berufsbeistandschaften und Berufsbeistandspersonen nützlich einordnen lassen* (vgl. oben, Bst. B, Ziff. 2). Der nachfolgende Text ist insofern als ein Kurz-Inserat der Firma „quitt" zu betrachten; der SVBB hat darauf keinen weiteren Einfluss genommen.

Damit alle quitt sind!

In der Schweiz sind alle Arbeitgebenden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushaltshilfe im Privathaushalt bei den Behörden anzumelden und gegen Unfall zu versichern.
Der führende Schweizer Rundum-Service **quitt.ch** übernimmt für private Arbeitgebende alle administrativen Aufgaben rund um die Anstellung einer Haushaltshilfe.

quitt. erledigt die AHV-Registrierung, die Versicherung und Lohnbuchhaltung der Arbeitnehmenden aus den Bereichen Pflege, Reinigung, Kinderbetreuung, allgemeine Entlastung, Gartenunterhalt und Nachhilfestunden.

Gut zu wissen: **Das quitt. Kundenkonto kann durch den Arbeitgebenden selbst oder durch eine bevollmächtigte Person administriert werden.**

Alle Details zur quitt. Dienstleistung finden Sie hier.

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Austausch mit Regionalgruppen/Mitgliedern am 2. November 2021**
  Der Regionalaustausch in Olten mit Regionalgruppen und Kollektivmitgliedern findet am 2. November 2021 statt.
- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
  Die ZVBB-Herbsttagung ist vorgesehen für den Donnerstagnachmittag, **21. Oktober 2021** zum "Umgang mit psychisch kranken Menschen", Referentin Dr.med. Kerstin Gabriel Felleiter, Leiterin Ambulatorium LUPS / Weitere Information und Anmeldungen über: Bernadette Egli (SD Sarnen): Fax 041 666 35 10, bernadette.egli@sarnen.ow.ch
- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
  Die nächsten "*Wiler Tagungen*" ist vorgesehen am Donnerstag, 11. November 2021 zum Thema: *Spannungsfeld Platzierung – Rückplatzierung* von Kindern (Referentin: Psycho- und Familientherapeutin Irmela Wiemann)
  Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der OVBB-Website
- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**
  Weitere Angaben unter: https://www.vbbrb.ch/de/
- **Regionalgruppe Aargau/VABB**
  Am **4. November 2021** findet die *VABB-Herbsttagung* statt zum Thema „*Gewaltig*" (1330-1700 Uhr). Hier finden Sie dazu weitere Informationen sowie ergänzende Angaben zum VABB und die Möglichkeit zur Anmeldung auf: https://www.vabb-aargau.ch
- **Wallis et Groupe latin:**
  Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets
- **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**
  Evtl. zur Durchführung 2021 vorgesehen: Die verschobene **Zürcher Fachtagung** vom 10. Juni 2020 zum Thema „Psychische Erkrankungen im Vordergrund", im Volkshaus, Zürich. Weitere Informationen auch über die Website-VBZH und info@vbzh.ch.

- **SKOS:**
  Veranstaltungen: https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/
  Weitere Hinweise: https://skos.ch/
  > SKOS-Weiterbildung: *Einführung in die öffentliche Sozialhilfe* am 23.11.2021 in Olten/Winterthur; Programm und Anmeldeformular sind auf der SKOS-Webseite.
- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**
  Folgende Fachkurse/Angebote werden aktuell in der HSLU u.a. angeboten:

  - Auf der HSLU-Website findet sich neu ein Weiterbildungs-Konfigurator. Damit lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.

  Auf der Webseite der HSLU finden Sie allgemeine weitere Informationen und Hier gelangen Sie zu Tagungs-Informationen/Anmeldung und Tagungsprogrammen. Nachfolgend eine Übersicht

Start	**Weiterbildungsangebote der HSLU-Luzern**
	MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz Beginn mit jedem CAS-Start möglich
Januar 2022	CAS Mandatsführung
15. März 2022	FK Gesprächsführung für Juristinnen und Juristen
November 2021	FK Einführung in den Kindes- und Erwachsenenschutz
Februar 2022	FK Vertiefung kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Instrumente
21. Oktober 2021	FS Psychopathologie und Diagnostik für Sozialarbeitende

- **FH OST: „Community-Anlass KES“**
  Die Ostschweizer Fachhochschule führt am
  - Montag, **16. November 2021** (17-18.30 Uhr) einen KES-Anlass durch zum Thema:
  Was helfen Abklärungsinstrumente und -tools in der Praxis?
  Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: Veranstaltungen | OST
- **BFH – Berner Fachhochschule**
  Weiterbildungsabend am 27. Oktober 2021 zum Kindes- und Erwachsenenschutz
  (Online-Veranstaltung: 19 – 20.30 Uhr)
- **Interessengemeinschaft für Qualität im Kindesschutz**
  Qualitäts-Werkstatt Region Basel am Mittwoch, 27. Oktober von 17.30 - 19.00 Uhr zum Thema **«Young Carer: Kindsmissbrauch oder Empowerment»**
  Weitere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
  Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
  - Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2021/22 unter: www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit
- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: Veranstaltungen | OST
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/

F) Literaturhinweise

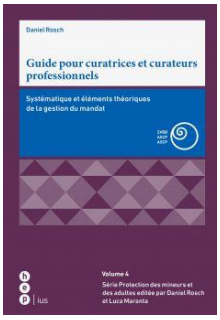

Leitfaden für Berufsbeistandspersonen
Seit der SVBB-Fachtagung 2017 besteht der Leitfaden für Berufsbeistandspersonen. Er kann über jede Buchhandlung oder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits seit 2020 eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar.

D: ISBN 978-3-0355-0914-4 F: ISBN 978-3-0355-1098-0

In jedem Menschen ist Sonne
– man muss sie nur zum Leuchten bringen.

(Sokrates)

… und das wäre für alle KES-Beteiligten ein gutes Motto in der täglichen Arbeit!

Wir wünschen Ihnen dabei viel Erfolg!
Im Namen des SVBB-ASCP
Markus Odermatt, Geschäftsführer

SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

---

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt, Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil
Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.